

A.Zl.: 850/2023 CW

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 idgF wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom **30. März 2023**, mit der die

Kanalgebührenordnung

für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großraming erlassen wird.

Eingearbeitet ist folgende Änderung:

Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 14. Dezember 2023.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, idF der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und LGBl. Nr. 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von **anschlusspflichtigen** Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 27,83** **mindestens aber € 4.174,00**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder Freizeit Zwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie Betriebszwecken dienen und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

a) für Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Nebengebäude, die gewerblichen Zwecken dienen, werden pro Liegenschaft verrechnet:
bis 300 m² der Bemessungsgrundlage 100 %,
für 301 bis 600 m² 40 %,
für mehr als 600 m² 30 % der Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung,
in jedem Fall aber zumindest die in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegte Mindestanschlussgebühr, die einer verbauten Fläche von 150 m² entspricht.

b) Gewerblich genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile mit übermäßigem Wasserverbrauch, wie Gast- und Schankstätten, Friseure, Wäschereien, Fleischereien, Autowaschanlagen, Waschplätze und dgl., sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 2 lit. a ausgeschlossen.

c) Gebäude bzw. Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen durch gewerbliche Betriebe, durch Privatzimmervermietungen, durch Vereine und sonstigen Organisationen dienen, sind von der Staffelung gem. § 2 Abs. 2 lit. a ausgeschlossen.

d) Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

f) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

i) Balkone, Loggien, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

j) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohn- und Freizeit Zwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

k) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude im Eigentum der Gemeinde ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 40 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlungen

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch laut geeichtem Wasserzähler, **€ 4,52**.

Erfolgt die Wasserversorgung ganz oder teilweise über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, so erfolgt die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde

beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde Großraming und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße des Wasserzählers folgende monatliche Gebühr eingehoben:

pro Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 3 - 5 m³ oder von 7 - 10 m³ **€ 1,78**
und pro Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von 20 - 30 m³ **€ 3,00**
monatlich.

(2) Für bestehende Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht mit geeichtem Wasserzähler festgestellt wird und aus technischen Gründen kein Wasserzähler eingebaut werden kann, ist die Kanalbenützungsgebühr nach gemeldeten Personen zu entrichten.

Diese beträgt pro gemeldeter Person **€ 226,00**

Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

(3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je **Haushalt bzw. bei Betrieben oder anderweitig genutzten Grundstücken je Anschluss von € 16,00** festgesetzt.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich **€ 452,33**

(5) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Großraming beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von **€ 1,00** pro Monat zu entrichten.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes, wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 1000 m ²	jährlich pauschal	€ 140,12
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal	€ 280,89
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal	€ 421,71
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal	€ 561,84
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal	€ 701,97
über 5000 m ²	jährlich pauschal	€ 842,73

§ 6 Fäkalienübernahmegebühr

Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr pro Kubikmeter zu leisten:

Senkgrubeninhalte	€	4,52
Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€	19,99

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente, gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(5) Die Kanalbenützungsgeld, die Bereitstellungsgebühr und die Grundgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

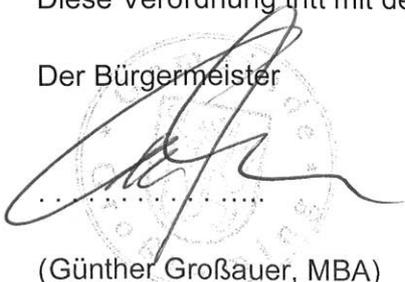
§ 8 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem **1. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister



(Günther Großauer, MBA)